



# Todesurtheil.

In dem Criminal-Proceß des königlichen Fiskus als Kläuer gegen den Paul Kováts ersten, und den adeligen Stephan Toronyi zweiten Ranges, als wegen vorsätzlichen, an dem Landtags-Ablegaten des löbl. Ungher Comitates, Alexius v. Orosz verübten Raubmordes angeklagte Verbrechen, ist bey der löbl. königlichen Gerichtstafel am 17-ten Juli 1844 folgendes Urtheil gefällt worden und zwar:

Nachdem aus den, durch den königl. Fiskus als Kläger vorgewiesenen Akten, namentlich aus den sub D. NB. und E. NB. enthaltenen freiwilligen Geständnissen, dann aus den Confrontationen sub F. NB. vollkommen erwiesen ist, daß der im gegenwärtigen Criminal-Proceß stehende Paul Kováts und der adelige Stephan Toronyi als Angeklagte, Ersterer nemlich, als dem Ablegaten des Ungher Comitates Alexius v. Orosz, von demselben Comitate beygegebener Haidul, der Andere aber als ein dienstloser Bedienter, vom Durste der häßlichen Geldgier hingerissen, Ersterer aber auch deswegen, weil er wegen seiner schlechten Aufführung von seinem Herrn nebst erhaltenem Verweis seine Rücksendung in die Heimath vernommen, deswegen Rache gegen ihn in sich näherte, auf Vorschlag des P. Kováts und voller Uebereinstimmung des adeligen St. Toronyi den Ungher Comitats-Ablegaten A. v. Orosz zu ermorden, und dessen Leichnam in die Donau zu werfen, unter einander vorsätzlich im Voraus bestimmten, die Ausführung aber dieses schauderhaften Vorhabens am 20. Mai wegen der Trunkenheit des Ersteren der Andere verhinderte, so

haben sie sich zwischen den 21. und 22. Mai l. J. gegen zwei Uhr nach Mitternacht, nachdem zuvor P. Kováts von den im Zimmer seines Herrn befindlichen Pistolen heimlicher Weise die Kapseln abgenommen hatte, dadurch die Ausführung des Verbrechens sicher gemacht, wobei der angeklagte P. Kováts über seinen keine Gefahr ahnenden, folglich in unversperrten Gemächern tief eingeschlafenen Herrn A. v. Orosz mit dem Mordkammeraden adeligen St. Toronyi gestürzt, und, nachdem P. Kováts die Bettdecke von seinem Herrn weggerissen, und dessen Kehle ergriffen hatte, um selben zu erwürgen, hat Toronyi zugleich dessen Füße festgehalten; und als der auf diese Weise im Schlafe angegriffene A. v. Orosz aufschrie, den P. Kováts angerufen hatte, und sich zu vertheidigen suchte, hat P. Kováts das Würgen begonnen — und obwohl ihm während des Würgens der Daum in seines Opfers Munde gerieth, dadurch verletzt, und desselben Spenzer durch seinen Herrn aufgerissen wurde, setzte er dennoch mit erneuerten Kräften das Würgen fort, während St. Toronyi mit einer Hand die Füße hielt, indem er mit der Andern des Herrn Brust

schlug, später auch seine Schaamtheile zusammen preßte, und im Ringen auch dessen Hemd vom Leibe herabgerissen hatte, so haben sie den Angefallenen mit vereinten Anstrengungen und unerhörter Grausamkeit erwürgt; sodann wollten sie ihr kaum kalt gewordenes Schlachtopfer, nachdem St. Toronyi dessen Finger von den darauf befindlich gewesenen goldenen Ringen beraubte, P. Kováts aber den Körper mit einer Schnur, welche St. Toronyi bereits zu dem Ende bey sich in Bereitschaft hielt gebunden hatte, auf ihren Rücken hinausschleppen, indem sie ihn in der Mitte und an den Füßen gebunden hielten, und St. Toronyi ihn auch bereits mittelst gedachter Schnur auf seine Schulter nahm; da jedoch diese Schnur unter der Last des Körpers zerriß, so konnte der Körper nicht weiter getragen werden, darum schleppten ihn Beide zuerst in die Küche, und indem sie auf Anrathen des St. Toronyi aus dem dort befindlichen mit Leder überzogenen Koffer, die schmutzige Wäsche zuvor heraus warfen, legten sie den Körper einstweilen auf die Wäsche, und von dort in diesen Koffer auf den Rücken, indem sie das Haupt vorwärts auf die Brust bogen, und die Füße aber ganz zusammendrückten, dann aber den Deckel mittelst einer Schnur niederbanden, den Körper auf diese Art versperrten, und den ganzen Tag über in der Küche bewahrten, dann aber den Erwürgten seiner goldenen Cylinder-Uhr, 80 fl. C. M. baaren Geldes, Kleidungsstücke und sonstig beweglicher Habseligkeiten beraubten, Alles dieses unter sich vertheilend. — Den Leichnam trugen sie beiläufig 10 Uhr Abends mit solcher schlauen Übereinkunft fort, daß sie nemlich Jedwedem sie etwa unterwegs befragenden zu antworten hätten, daß sie ein Gepäck tragen, beide begaben sich aber sammt den Koffer, während noch Leute auf der Gasse auf und abgingen, ohne jedoch durch Jemanden gefragt zu sein, wohin sie gehen, an die Donau; nachdem Toronyi die Schnur, womit der Deckel aufgehen, und der Körper aus dem Koffer herausfallen können, abgeschnitten hatten, warfen sie den Leichnam ober der Donau-Brücke einige Schritte oberhalb des blinden Thores der Wasserkaserne in die Donau; wo dann auch wirklich der Deckel des Koffers, durch das Anstoßen an die Ufermauer aufsprang, und der Körper herausfiel. Gleich wie sie also

auf die vorbeschriebene Weise diese schauerhafte That voraus beschloßen, so haben sie dieselbe, von jedem menschlichen Gefühl entblößt, mit beispiellosen Verletzung des freien Geleits (salvus conductus) P. Kováts aber mit abscheulicher Hintansetzung der seinem Herrn schuldigen Treue, mit vereintem Willen zu vollführen nicht zurückgeschauert. Nicht minder erschwert annoch bei dieser schrecklichen Verwegenheit die Criminalthat des P. Kováts der Umstand, daß derselbe das mit Blutbefleckte Bett noch am Tage der Mordthat rein überzog, und am folgenden Tage sowohl das abgezogene blutige Leintuch und Polster, wie auch von der gebrauchten Wäsche, jene Stücke, welche beim Daraufliegen des Körpers mit Blut gefärbt wurden, in ein Leintuch band, mit Steinen beschwerte, und in die Donau warf, und dem, nach den A. v. Orosz sich erkundigenden Bruder desselben, den er noch am 21. Mai laut H. NB. auf kommenden Tag wegen Bestellung eines Burschen statt seines damaligen Haiduken zu sich eingeladen hatte, so wie auch dem unter P. NB. vorkommenden Zeugen, welchem auch A. v. Orosz am 22. Mai einen Besuch zugesichert hat, und später auch anderen zuerst einen Spaziergang seines Herrn in die Stadt, später aber dessen Abreise nach Pesth vorpiegelte, und theils wegen größerer Glaubwürdigkeit dieser Schlaueit, theils aber auch um jeden Verdacht einer Wissenschaft über das Wohlbefinden seines Herrn um so leichter von sich abzuwälzen, bald den Säbel desselben und die Mütze bei der am 22. abgehaltenen Reichstags-Sitzung, zum Landhaus wie gewöhnlich hieintrug, als ob er dort auf seinen Herrn wartete, bald wieder an den Landungsplätzen der Dampfschiffe unter dem Vorwand auf die Ankunft seines Herrn warten, erschien, um durch solche Kniffe sein Verbrechen geheim zu halten, und dasselbe in den Schleier der ewigen Dunkelheit zu hüllen, welches ihm auch so lange gelungen ist, bis man das in's Wasser geworfene, und durch die Fischer aufgefangene, unter den blutigen Kleidungsstücken mit den Buchstaben O. E. und insbesondere auch mit ganzen Namen „Elek“ gemerkte Hemd, mittelst sorgfältiger Bemühungen des hiesigen Stadthauptmannes die Gräueltthat an das Tageslicht gefördert hatte.

Die dagegen angeführten Gründen des ver-

theidigenden Anwaltes, man könne nemlich mit mehreren Criminal-Fällen beweisen, daß bei der Vermiffung des Leichnams das Vergehen nicht gesolgert, und die Vollführung der Mordthat mit voller Bestimmtheit nicht festgestellt werden könne, verdienen im gegenwärtigen Falle, und bei solcher Klarheit des vorhandenen Proceß-Beweise, so wie bei der Menge sonstiger Anzeichen des Verbrechens um so weniger Beachtung, als die vollkommene Anerkennung dieser Criminal-That, und bei der strengsten Absonderung der Angeklagten, einzelne gleichlautende Geständnisse, und nach denselben unternommene gerichtliche Untersuchung, die in Allem übereinstimmende Entwicklung der Handlungen und Umstände mit den Geständnissen der Angeklagten zu offenbar sind, nemlich die laut H. NB. wirklich erfolgte Auffindung des Koffers, welchem der Leichnam in die Donau geworfen wurde, und darinn sowohl die blutigen Flecke, als auch das an die Schlossarb gebundene, und beim Hineinstoßen des Koffers in's Wasser durch Toronyi abgeschnittene Ende der Schnur, auch bei Auffindung sichtbar war, und sowohl die Anerkennung dieses Koffers, in welchem der Körper durch die Angeklagten in die Donau geworfen wurde, der auch durch die Zeugnisse H. NB., I. NB., K. NB., L. NB. und Kk. NB. als Eigenthum des Verbliebenen Alexius v. Orosz bestätigt wurde, so nicht minder die Auffangung der in die Donau geworfenen blutigen Kleidungsstücke, welche durch die Zeugen laut, U. NB. und V. NB. geschah, und sowohl durch diese, als auch durch die Zeugen-Aussage der Wäscherin sub. T. NB. über die blutigen Flecken einstimmig abgelegte Geständnisse, und die übereinstimmende Vergleichung des, an der bereits ausgewaschenen Polsterziehen annoch wahrzunehmenden Fleckes, laut Untersuchung sub. Q. NB. mit jenem am Polster selbst befindlichen Fleck bei der Zusammenstellung für dieselben erwiesen wurden, so wie laut Bericht sub. Q. NB. durch den am Orte der Mordthat befindlichen Fußsocken, welcher ebenfalls unter der schmutzigen Wäsche, da es das Eigenthum des Paul Kováts war, welches wegzurwerfen ihm leid war, mit Blut beschmückt — dann das Vorhandenseyn des blutigen Sackes, mit welchem laut Aussage des Angeklagten das Blut vom Fußboden aufgewischt habe, wie nicht minder das Bestehen

der Wunde, welche durch den unglücklichen dem P. Kováts beigebracht war, ferner das Vorhandenseyn der, nach der schrecklichen Mordthat von den Fingern des Unglücklichen abgezogenen vier Ringe, von welchen der Vierte auf den Theil des St. Toronyi zufiel, und von selbem verloren wurde, die drei übrigen Ringe aber, wie auch die Vertauschung und respective Veräußerung der Kette von der geraubten Sackuhr nach dieser Mordthat durch den P. Kováts laut D. NB. puncto 31. und NN. NN. aus dem Geständniß der Goldarbeiter ersichtlich, ist die Zurückgabe des, aus dem Siegelring herausgenommenen, und mit Familien-Wappen versehenen echten grünen Steines, durch den Goldarbeiter vor der Untersuchungs-Commission, dann die laut MM. NB. am 31-ten Mai und dritten Juni ebenfalls nach verübter Mordthat geschehene Verfertigung der geraubten Cylinder-Uhr durch P. Kováts die laut C. NB. und LL. NB. durch die Angeklagten abgesonderter Weise geschehene Bezeichnung des Ortes, wo der todte Körper in die Donau geworfen wurde, — laut Geständniß des P. Kováts sub OO. NB. und PP. NB. bei denselben Angeklagten das Vorhandenseyn der übrigen geraubten Kleidungsstücke, der dem St. Toronyi in der Theilung zugefallenen Sachen aber bei dessen Gefangennahme laut DD. NB. Zeugniß wirkliches Vorfinden, als so viel schreiende Beweise der verübten Mordthat, so wie auch der Umstand, daß der Kastner und Müllerburschen am 2 ten Mai, also nach der Zeit, als der Körper in die Donau geworfen wurde, am 3-ten Tag, bei dem, der Preßburger Stadt zunächst gelegenen Dorfe Fischdorf einen solchen Körper, welcher nach der Beschreibung des Ermordeten ganz derselbe war, und in derselben Stellung, in welcher ihn die Angeklagten, durch zusammengeschmumpfte Einlegung in den Koffer gesetzt haben, und die Art und Weise, wie selbe den Körper hineingelegt, einzeln vollkommen gleichförmig ausgewiesen haben schwimmend gesehen zu haben, welcher aber wegen dem reisenden Strom, und wegen Mangel der, zu diesem Behuf erforderlichen Rähne nicht herau gezogen werden konnte, so wie endlich auch dadurch, daß die Personbeschreibung des A. v. Orosz im ganzen Lande verkündet, dann die Comitate Ungh und Pesth, nicht minder dessen Anverwandte und Bekannte wegen dem, ob

Derselbe seit 2-ten Mai allfort sich nicht sehen ließ? aufgefordert waren, — und nach den eingelaufenen Nachrichten SS. NB. TT. NB. und VV. NB. der Unglückliche seit 2-ten Mai nirgends gesehen wurde, vollkommen bestätigt wären.

Da übrigens die hier zur Vertheidigung angeführten geschichtlichen Criminal-Proceß-Fälle und Beispiele in diesem Fall, und unter solchen Proceß-Verhältnissen durchaus keine Rücksicht verdienen, indem ohne hin jeder Proceß nach eigenen Beweisgründen gerichtlich entschieden werden muß, und nachdem die durch den vertretenden Anwalt der Angeklagten aufgestellte Hypothese, als wenn eine einverständlich mit den Angeklagten geschehene heimliche Entfernung des A. v. Orosz, und die Möglichkeit die Angeklagten zu vorbelassenen Geständnisse durch ihn zu bewegen obwalten konnte, unter dem im gegenwärtigen Proceß klar bewiesenen Umständen nicht einmal für eine Hypothese angenommen werden dürfte, folglich auch keine Rücksicht verdient, die Behauptung des vertretenden Anwaltes der beiden Angeklagten in Betreff dessen, daß bei Hinaustragung des Koffers zur Donau, und beim Hineinstoßen desselben wegen Mangel von Augenzeugen, dessen fernere Einwendung schon dadurch, weil er die Zurücklangung desselben Koffers selbst anerkannt, nicht nur von sich selbst aufhört, sondern als vollkommen erwiesene Thatsache keine weitere Proben bedarf. — Endlich das hier zur Vertheidigung angeführte jugendliche Alter der Angeklagten, deren Ersteren

ohnehin seine tabelhafte unsittliche Aufführung, und mehrmaliges Befehlen seines Herrn stempeln, den Andern aber durchaus kein lobenswerthes Betragen bezeichnet, könnte das so furchtbare Attentat nicht entschuldigen. In Folge dahero der unzweifelhaften Proben und sonstigen Ueberweisungen gegen P. Kováts und den adeligen St. Toronyi, als welche der größten Verlebung reichetägigen freien Geleites (salvus conductus) beschuldigt, und mit Vorbedacht ausgeübten böswilligen Raubmordes des A. v. Orosz, gewesenen Ablegaten des löbl. Unger Comitates, überwiesen wurden, werden solche zur gerechten Ahndung dieser schauerhaften Gräueltthat im Sinne des, in der Klagschrift angeführten 7-ten Geseß-Artikels des Jahres 1723 zur verdienten Strafe, und zum abschreckenden Beispiel Anderer, zur Todesstrafe durch das Schwert des Scharfrichters in folgender Ordnung verurtheilt: daß diese Strafe zuerst der adelige St. Toronyi, Angeklagter zweiten Ranges, nach diesem aber P. Kováts, Angeklagter ersten Ranges empfangen soll, — außerdem werden sie auch Einer für den Andern in die Zahlung des Homagii des Ermordeten per 200 fl., so auch der geraubten 80 fl. S. M., und des verursachten, und bei der Gelegenheit der Execution gerichtlich auszuweisenden sonstigen Schadens, nicht minder der unter 3 D. NB. 5. 1., 3 F. NB. 3 G. NB. und 3 H. NB. enthaltenen Unkosten verurtheilt, und in Betreff alles dessen die gerichtliche Execution angeordnet.

Am 18. Juli 1844.

Da der Verlauf dieses Proceßes von ungewöhnlicher Art, und das Richteramt darin nach dem 7-ten Artikel 1723 ausnahmsweise der königl. Casel — als welche einen ergänzenden Theil des gesetzgebenden Körpers ausmacht — zugewiesen

ist, derselbe somit nicht zu jenen gewöhnlichen gehört, über welche der 33-te Artikel 1790<sup>h</sup> verfügt, so findet im Sinne des oberwähnten 7-ten Artikels 1723 die angesprochene Appellata nicht statt.

Preßburg. Druck von S. L. Weber.

*Wollzug mit dem Schwerte am 28/7 - 1844*